

Internationaler Sozialistenkongress in Wien

(23. bis 29. August 1914)

DOKUMENTE

4. Kommission: Der Alkoholismus

BERICHT VON EMANUEL WURM

I. Die Wirkungen des Alkohols.

Der in den alkoholischen Getränken enthaltene Aethyl-Alkohol wirkt ebenso wie andere Nerven-Reizmittel (z.B. Kaffee, Thee, Tabak) vergiftend, sobald er nach Stärke und Menge die für das Individuum zulässige Grenze überschreitet. Alkohol ist also kein absolutes Gift, sondern seine Giftigkeit ist bedingt durch die aufgenommene Menge und Konzentration des Getränkes. Seine Wirkung beruht darauf, dass er anfangs die Nerven erregt, scheinbar belebt, dann aber sie lähmt, betäubt, erschläfft.

Sowohl die erregenden wie die lähmenden Eigenschaften des Alkohols haben zur Folge, dass sein Genuss Beschwerden leichter ertragen lässt, Unlustgefühle abgestumpft. Lustgefühle erweckt werden: Der Trinkende wird « angeheitert ». Wegen dieser euphorischen Wirkungen, nicht allein wegen ihres Wohlgeschmackes werden die alkoholischen Getränke seit Jahrtausenden von fast allen Völkern benutzt, um die Freude am Leben zu erhöhen, indem sie die Langeweile verscheuchen, Entbehrungen vergessen machen. Neue Kraft gibt Alkohol weder dem Geist noch dem Körper.

Die Arbeitsleistung wird zunächst gesteigert, aber nur durch intensivere Ausnutzung der vorhandenen Kraft, die also nicht vermehrt, sondern in Wirklichkeit verringert wird und daher sich rascher erschöpft. Alkohol gibt also nicht Kraft, sondern täuscht

sie nur vor. Der raschere Verbrauch an Kraft aber treibt zu stets sich steigendem Alkoholgenuss.

Für die Ernährung ist Alkohol vollkommen entbehrlich.

Die Körperwärme vermehrt Alkohol ebenfalls nicht, sondern verringert sie; infolge Lähmung der Nerven, dadurch veranlasste Erweiterung der Blutgefässe und Steigerung der Herztätigkeit strömt das Blut rascher an die Hautoberfläche, was zunächst Rötung und Wärmegefühl hervorrufft, aber gleichzeitig das Blut mehr in Berührung mit der kälteren Luft bringt, sodass der Körper sich schneller abkühlt als ohne Alkoholgenuss. Dieser steigert daher bei Kälte die Gefahr der Erfrierens.

Die geistige Widerstandsfähigkeit wird durch Alkohol ebenfalls nicht erhöht, sondern gelähmt. Aber gerade durch diese Lähmung der Empfindungen macht er Schwäche, Hunger und Kummer verschwinden, das Gefühl des Wohlbehagens tritt in den Vordergrund und so erscheint der Alkohol als Sorgenbrecher, als Freund. Doch diese Wirkung geht rasch vorüber, wenn nicht von neuem Alkohol genossen wird. Und immer grössere Mengen sind erforderlich, um die Täuschung aufrecht zu erhalten: der Alkoholgenuss wird zum Alkoholmissbrauch.

Die Wirkung des Alkohols ist umso stärker, je heisser Klima oder Jahreszeit ist, ferner wenn die nächste Alkoholgabe genommen wird, ehe die Nachwirkung der vorhergegangenen geschwunden ist.

Aber alle diese Wirkungen des Alkohols äussern sich nicht bei allen Menschen in gleichem Masse, sondern:

Je schwächer Geist oder Körper des Trinkenden sind, sei es durch angeborene oder erworbene Nervenschwäche, durch Krankheit, Unterernährung oder Ueberanstrengung, Ermüdung, umso stärker ist die betäubende Wirkung der alkoholischen Getränke und umso grösser die Unfähigkeit, in ihrem Genuss mässig zu bleiben (Intoleranz gegen Alkohol).

Bei Kindern und Jugendlichen sind die noch in der Bildung und im Wachstum begriffenen Körperzellen empfindlicher und daher noch mehr durch Alkohol gefährdet als bei Erwachsenen.

II. Die alkoholischen Getränke.

Branntwein und Liköre enthalten 15 bis 50 % Alkohol, Wein 8 bis 16 %, Obstwein 4—7 %, untergäriges Bier 3 1/2—5% Alkohol. Bier, das weniger als 2 1/4 Volum-Prozent Alkohol enthält, zählt

nicht zu den berauschenden (starken) Getränken, so das obergärige, einfache Bier, Schwagbier (mit $\frac{1}{2}$ bis 2 Prozent Alkohol).

Die berauschende Wirkung des Alkohols wird gesteigert durch Kohlensäure, z.B. im gärenden Most, Champagner, Branntwein mit Selterwasser (Whisky mit Soda), ferner durch die im Wein und in gewissen Branntweinsorten (z.B. Kornbranntwein, Liköre) enthaltenen ätherischen Oele, und ferner durch die in nicht oder ungenügend gereinigtem Branntwein enthaltenen Fuselöle.

Zusätze zu Branntwein, die dessen Geschmack verschärfen, um dem Getränk den Anschein eines höheren Alkoholgehaltes zu geben, sind, auch wenn sie aus nicht gesundheitsschädlichen Stoffen bestehen, gefährlich, da sie den Durst vergrössern und dadurch zu stets reichlicherem Trinken anreizen. Noch gefährlicher sind die Zusätze von betäubenden Stoffen wie beim Absynth u.dgl.

Nährwert besitzen alkoholische Getränke nur insofern, als sie ausser Alkohol auch Nährstoffe enthalten, so den Zucker im Bier (5—8 %) und in Süssweinen (3—12 %). In Weissbrot ist aber von der dem Zucker gleichwertigen Stärke zehnmal so viel enthalten als in der gleichen Menge Bier.

Eiweiss ist im Wein gar nicht, im Bier in sehr geringen Mengen enthalten, da bei der Bierbereitung das in der Gerste vorhandene Eiweiss zum grössten Teil beseitigt werden muss, um das Bier haltbar und blank zu machen, sodass Bier nur ein Zehntel soviel Einweiss enthält wie die gleiche Menge Brot.

Bier ist also kein « flüssiges Brot »!

Branntwein enthält weder Zucker noch Eiweiss; die Liköre enthalten bis 25 Prozent und mehr Zucker, aber auch sehr viel Alkohol, wirken also sehr berauschend.

III. Die Mässigkeitsgrenze.

Die Mässigkeitsgrenze für den gesunden Erwachsenen innerhalb 24 Stunden reicht bis zu einem Verbrauch von Getränken, welche 20 Gramm (25 Kubikcentimeter) wasserfreien Alkohol enthalten (entsprechend etwa $\frac{1}{2}$ Liter Bier oder $\frac{1}{3}$ Liter Wein oder $\frac{1}{10}$ Liter Branntwein). Bis zu dieser Grenze wirkt der Alkoholgenuss aber nur dann unschädlich, wenn die Nachwirkung einer genossenen Alkoholmenge verschwunden ist, ehe wieder Alkohol getrunken wird, — ein Zeitraum, der individuell verschieden ist. Je

alkoholreicher das Getränk, umsomehr lähmt es die Willenskraft und Selbstzucht und reizt zum übermässigen Genuss. Deshalb führt Schnapstrinken besonders leicht zum Alkoholmissbrauch, ebenso der Genuss starker Weine, während beim Bier und bei leichten Weinen besondere Nebenwirkungen (Trinksitten) hinzukommen müssen, um Alkoholmissbrauch zu veranlassen.

Die Mässigkeitgrenze ist also weder für alle Personen noch für dieselbe Person zu allen Zeiten dieselbe, sondern abhängig von der körperlichen wie geistigen Beschaffenheit des Trinkenden, ist demnach je nach Alter, Arbeitsleistung, Ernährung, Jahreszeit und Gemütsstimmung durchaus verschieden. Wen der mässige Alkoholgenuss verleitet, die normale Mässigkeitgrenze zu überschreiten, der muss sie noch enger ziehen und schliesslich völlig abstinent leben. Insbesondere ist völlige Abstinenz auch notwendig für nervös beanlagte, Nervenranke und ehemalige Trinker.

Je nach der individuellen Wirkung des Alkohols ist also zur Vermeidung seiner Gefährlichkeit entweder Mässigkeit oder völlige Enthaltbarkeit notwendig.

Voraussetzung aber für beides ist Selbstbeherrschung, deren Durchführbarkeit jedoch wie die jeder sittlichen Forderung abhängig ist von den Lebensverhältnissen.

Alkoholmissbrauch erzeugt Elend, aber Elend erzeugt auch Alkoholmissbrauch.

Um also den Kampf gegen die Alkoholgefahr erfolgreich führen zu können, sind die Ursachen festzustellen, welche durch Einwirkung äusserer Umstände den Alkoholgenuss überhaupt hervorrufen und ihn dann gesundheitsschädlich werden lassen.

Die Bekämpfung der Alkoholgefahr ist also nicht allein Aufgabe der individuellen Hygiene, sondern vornehmlich der sozialen Hygiene.

IV. *Der Alkoholmissbrauch.*

a) *Die individuellen Folgen.*

Da der Alkohol von den Schleimhäuten des Mundes und Magens rasch resorbiert wird, wandert er — und zwar umso rascher, je konzentrierter er ist — mit dem Blutstrom gleichmässig in alle Organe und Gewebe, wobei er in Kohlensäure und Wasser ver-

brannt wird, bei grösseren Mengen aber unzersetzt bleibt und nun in den Organen und Geweben seine verheerenden Wirkungen ausübt.

Indem die Gefässnerven erweitert werden, tritt in allen Schleimhäuten Blutüberfüllung ein, sodass sie zu Entzündungen (Katarrhen) neigen. Besonders leicht werden die Schleimhäute des Magens überreizt, schliesslich wird die Verdauung gelähmt (also nicht, wie irrtümlich angenommen wird, gefördert). Aber gerade durch diese Lähmung wird scheinbar der Hunger gestillt, während tatsächlich nur der Stoffwechsel verlangsamt worden ist. Je leerer der Magen, umso mehr kommt der Alkohol mit den Magenwänden in Berührung, daher ist dann seine Wirkung eine noch raschere und noch verderblichere.

Auch die Tätigkeit von Leber, Galle, Nieren und Herz wird erst übermässig gesteigert, dann gelähmt und dauernd geschädigt. Bei übermässigem Biergenuss wird ausserdem noch durch die vermehrte Flüssigkeitsaufnahme die Herzarbeit vergrössert und dadurch das Herz gedehnt (Herzerweiterung, Bierherz.)

Ferner tritt durch Alkoholmissbrauch Störung der Sehfähigkeit, Lähmung der Augenmuskeln ein.

Die Fähigkeit des Blutes, Abwehrstoffe gegen Krankheitskeime zu bilden, wird geschwächt, was die Empfänglichkeit für Ansteckungen, auch für geschlechtliche und für Tuberkulose, erhöht und ihre Heilung erschwert; die Arterienverkalkung wird beschleunigt, Nerven und Gehirn werden erst überreizt, dann betäubt, gelähmt, die Auffassung erschwert, die Aufmerksamkeit verringert, die Urteilskraft herabgemindert, die Muskeln gelähmt (Zittern der Hände), bis nach wiederholten Rauschzuständen, die als immer schwerere Geistesstörungen auftreten, der Trinker körperlich und geistig leistungsunfähiger, schliesslich dauernd nervenschwach, psychopatisch oder neurasthenisch wird. Geistige Schwäche aber, mag sie angeboren oder erworben sein, führt bei jedem Alkoholgenuss, auch beim anfänglich mässigsten, zur Trunksucht, schliesslich zum Wahnsinn (Verfolgungswahn), von dem nur der Tod erlöst.

Der gelegentliche Alkoholgenuss führt nur zu oft zu immer sich steigendem chronischem Alkoholmissbrauch, weil Willenskraft und Urteilsfähigkeit gelähmt wurden.

Aber auch, wo nach ständigem, starkem Alkoholgenuss scheinbar

gar keine gesundheitlichen Störungen, nicht einmal Rauscherscheinungen sich zeigen, kommt doch schliesslich die Nachwirkung, zunächst in Form von Gedächtnisschwäche, dann als geistige Verödung, Stumpfsinn, die nicht selten zum Selbstmord treiben.

Die degenerierende, Leben verkürzende Wirkung des Alkoholmissbrauchs steht ausser Zweifel.

Nach der durchaus zuverlässigen Statistik der Todesursachen der Stadt Basel sind dort in den Jahren 1900-1908 von den mehr als 20 Jahre alten Männern 10,7 % an den Wirkungen des Alkoholmissbrauchs gestorben.

Auch die Nachkommenschaft der Trinker wird geschädigt, sei es durch direkte Einwirkung des Alkohols auf die Zeugung (Keimverderbnis) und dadurch Minderwertigkeit der Kinder, sei es durch indirekte Einwirkung auf diese (Vernachlässigung des Haushaltes, Schädigung des Charakters der Eltern, Verleitung der Kinder zum Trinken).

Stillende Mütter leben am besten ganz abstinente, damit nicht der Säugling durch alkoholhaltige Muttermilch geschädigt wird.

b) *Die sozialen Folgen.*

Durch die Verelendung an Geist und Körper wird der Trinker unfähig zum Widerstand gegen die Ursachen seiner Not, insbesondere der Arbeiter gleichgiltig gegen die Bestrebungen seiner Klasse, ja im Trunk verkauft er seine Stimme bei Wahlen seinen Ausbeutern. So wird der Alkohol nicht allein ein Hindernis für den Klassenkampf, sondern ein Machtmittel der herrschenden Klasse.

Eine weitere Folgeerscheinung des Alkoholmissbrauchs ist die brutale Rücksichtlosigkeit des Alkoholikers gegen sich selbst (Mangel an Selbstzucht, Hang zu allen Ausschweifungen, auch sexuellen, und damit Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten, Spielleidenschaft u.a.m.) wie gegen andere (Neigung zu Rohheiten und Verbrechen, Verräterei an den eigenen Klassengenossen durch Spitzelei, Streikbruch).

Ganz besonders hat die Frau unter der Trunksucht ihres Mannes zu leiden, sowohl durch seine Brutalität als auch durch die wirtschaftliche Not, die ja stets eine Folgeerscheinung der Trunksucht ist.

Die Frauen aber verführt der Alkohol, da er die Willenskraft und

Ueberlegung lähmt, nicht selten zur Prostitution, mindestens aber trägt er mit dazu bei, dass die Prostituierten sich nicht emporarbeiten können.

Ferner wird der Trinker eine Last für Staat und Gemeinde, da er durch Verarmung, Erkrankung und Verrohung die Ausgaben der Armen-, Kranken- und Siechenfürsorge, wie für Irrenanstalten, Gefängnisse und Zuchthäuser steigert.

Und nicht allein die Verkommenheit des Gewohnheitstrinkers, sondern nicht minder die einmalige Betrunktheit bringt alljährlich Unzählige ins Gefängnis.

V. Die Ursachen des Alkoholmissbrauchs

Erst die kapitalistische Produktionsweise hat durch ihre wirtschaftlichen und geistigen Bedingungen die Alkoholgefahr für die breiten Massen der Bevölkerung geschaffen und lässt sie ständig wachsen, nicht allein durch körperliche, physische Not, sondern auch durch psychische, seelische. Denn die Folge dieser wirtschaftlichen Entwicklung ist eine starke Zunahme der Nervenschwäche und deren Folge wieder ein Schwinden der Widerstandsfähigkeit gegen den Alkohol, eine Abnahme der Trinkfestigkeit. Die Alkoholgefahr, die früher nur für Einzelne bestand, ist im Zeitalter des Kapitalismus zu einer Massengefahr, zu einer sozialen Krankheitserscheinung geworden, deren Ausbreitung mit der Steigerung der kapitalistischen Produktionsweise wächst. Denn hat erst einmal wirtschaftliche und geistige Not gelegentlich zum Rausche verleitet, dann wird durch die Gewöhnung das Trinken und Berauschen zum unwiderstehlichen Bedürfnis und der anfänglich soziale Zwang bleibt, selbst wenn die aus den wirtschaftlichen Verhältnissen entspringenden Ursachen geschwunden und bessere Lebensbedingungen eingetreten sind, als gewohnheitsmässiger Hang bestehen.

a) Die physischen Ursachen.

In erster Linie ist es die wirtschaftliche Not, die zum Alkoholmissbrauch treibt und zwar der Mangel an genügender Nahrung, Wohnung, Arbeitsstätte, Sicherheit der Existenz, edler Erholung und Lebensfreude.

Ist die Nahrung nicht reichlich genug, so sättigt sie nicht;

enthält sie nicht genügend Nährstoff, so kräftigt sie nicht — Hunger und Schwächegefühl werden durch Alkohol zwar nicht in ihren Ursachen beseitigt, wohl aber in ihrer Wirkung, indem sie betäubt werden.

Ist die Nahrung zu einförmig oder nicht schmackhaft zubereitet — sei es aus Mangel an Mitteln oder Mangel an Zeit oder Kenntnissen der die Mahlzeit zubereitenden Personen, dann dient als Reizmittel für Gaumen und Magen der Alkohol.

So stehen Unterernährung und gewohnheitsmässiger Alkoholgenuss in wechselseitigem Zusammenhange; die Unterernährung reizt zum Alkoholgenuss und dieser, da er keine Nahrung bietet, sondern nur die Verdauung, also auch die Kraftzufuhr verlangsamt, schliesslich stört, vergrössert die Unterernährung.

Ist die Wohnung überfüllt oder sonst unwirtlich, dann verleitet sie ihre Bewohner zum Trunk, indem sie ihre Unlust entweder zu Hause betäuben oder behaglicheren Aufenthalt im Wirtshause suchen.

Ist die Arbeitsstätte nicht genügend gelüftet und daher überbeliechend oder staubig, zu heiss oder zu kalt, dann werden alkoholische Getränke benutzt, um den Durst zu löschen, während sie gerade infolge ihres Alkoholgehalts das Durstgefühl noch steigern.

Im Interesse des Arbeiters liegt es daher, dass die Beschaffung alkoholfreier Getränke und zwar kalter wie warmer (Trinkwasser, Mineralwasser, Limonade, Kaffee, Tee, Milch, Kakao und auch Obst) an den Arbeitsstätten möglich ist. Nur zu oft ist aber gerade umgekehrt der Bezug von Branntwein und Bier erleichtert und nicht einmal frisches Trinkwasser vorhanden.

Hinzu kommt, dass, je mehr sich die Industrie ausdehnt, desto weiter die Wohnung der Arbeiter von ihrer Arbeitsstätte entfernt liegt, sodass diese in immer grösserer Zahl gezwungen sind, ihr Mittagmahl ausserhalb ihres Heimes einzunehmen. Die Fabriken bieten aber dem Arbeiter meist keine Gelegenheit, sich dort die Mahlzeiten zu verschaffen, sodass die Arbeiter gezwungen sind, ein Wirtshaus aufzusuchen und Alkohol zu geniessen.

Ist die Arbeitszeit zu lang, die Arbeit zu anstrengend, die Arbeitspause zu kurz, dann soll der Alkohol über die Ermüdung hinwegtäuschen — dadurch verleitet er aber den Arbeiter, seine Leistungsfähigkeit zu überschätzen. Seine Sicherheit wird beeinträchtigt, infolgedessen die Unfallgefahr erhöht; denn der Alkohol gibt ja keine Kraft.

Dort, wo die Frauenarbeit in Fabriken unter elenden Lohn- und Arbeitsbedingungen ihren Einzug hielt, dort sieht man auch Mädchen und Frauen, die sonst im allgemeinen wenig oder gar nicht Alkohol geniessen, ihn gewohnheitsmässig und dann auch im Uebermass trinken.

b) *Die psychischen Ursachen.*

Sobald die Arbeit durch ihre Gleichmässigkeit und Einförmigkeit der Verrichtungen, besonders als Teilarbeit, neuerdings noch durch das Taylorsystem verschärft, den Geist nicht anregt, gleichviel ob Arbeit in Fabrik und Werkstatt, Laden, Kontor oder Bureau, so erzeugt sie, namentlich bei überlanger Dauer, Unlustgefühle, zu deren Betäubung der Alkohol dienen soll, zumal wenn geistige Anregung fehlt oder infolge der unzureichenden Schulbildung nicht aufgenommen werden kann.

Hinzu kommen Kummer und Sorgen infolge ungenügenden Einkommens; sie verknüpfen sich mit Befürchtungen wegen der Unsicherheit der Existenz. Und da ständig weitere Berufskreise in Abhängigkeit vom Kapital geraten, wird diese Unsicherheit für immer grössere Schichten der Bevölkerung die Regel.

Der Mangel an Lebensfreude, das Unlustgefühl führt dazu, alle Not vergessen zu wollen und im Rausch dahinzudämmern.

Aber gerade dieses Vergessen der Not raubt den Anreiz, sie zu bekämpfen und lässt den Trinker infolgedessen widerstandslos von Stufe zu Stufe des Elends sinken.

Andrerseits hat die kapitalistische Produktionsweise auch bei deren Nutzniessern, den Besitzenden, Lebensbedingungen geschaffen, die zum Alkoholmissbrauch treiben. Rastlos geht die Jagd nach dem Profit, nervenaufpeitschend durch das Auf und Ab des Konkurrenzkampfes und der wirtschaftlichen Krisen.

Dazu kommen Uebersättigung mit körperlichen Genüssen, mangelndes Interesse für geistige, daher öde Langeweile ausserhalb der Berufstätigkeit, sodass auch in diesen Kreisen der Alkohol zum ersehnten Freudenspender wird und ins Verderben führen kann.

VI. *Die Bekämpfung der Alkoholgefahr.*

Gerade diejenigen aber, welche am schwersten unter der kapitalistischen Ausbeutung leiden und daher am meisten der Alkohol-

gefahr preisgegeben sind, haben das grösste Interesse, sich ihr zu entziehen, denn für den Aufstieg der Arbeiterklasse, für ihre politische und wirtschaftliche Befreiung vom Kapitalismus ist die wichtigste Vorbedingung, dass ihr Wille und ihre Tatkraft durch Alkoholmissbrauch nicht geschwächt oder gebrochen sind. Andererseits wird erst dann, wenn die Arbeiterklasse politischen und wirtschaftlichen Einfluss erlangt hat, sie sich auch von der Alkoholgefahr völlig befreien können.

Wie aber die Sozialdemokratie in allen Ländern bereits heute unter der Herrschaft des Kapitalismus für den wirtschaftlichen und geistigen Schutz der Arbeiter eintritt, so hat sie auch alle Massnahmen zu fördern, welche schon jetzt zur Bekämpfung der Alkoholgefahr geeignet sind.

Hierzu gehören in erster Linie alle Massnahmen, welche die wirtschaftliche und kulturelle Lage der arbeitenden Bevölkerung verbessern.

Neben dieser indirekten, sozialen Methode, kommen zur Bekämpfung der Alkoholgefahr noch zwei direkte Methoden in Betracht :

Die Benutzung der öffentlichen Gewalt in Staat oder Gemeinde zur Unterdrückung des Alkoholmissbrauchs (*physische Methode*) und die Einwirkung auf die Bevölkerung durch Aufklärung, Ermahnung und Beispiel (*psychische Methode*).

1. Die soziale Einwirkung.

Die wirtschaftliche und geistige Hebung der Arbeiterklasse ist die erste Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfung der Alkoholgefahr.

Um diesen Kulturfortschritt durchzuführen, müssen zunächst durch nationalen und internationalen ausreichenden gesetzlichen Arbeiterschutz die schlimmsten Folgen der kapitalistischen Produktionsweise beseitigt werden.

Insbesondere ist hierzu erforderlich :

Herabsetzung der Arbeitszeit auf höchstens acht Stunden;

Verbot der Nacharbeit oder bei ununterbrochenem Betrieb ausreichender Schichtwechsel.

Genügende Ruhepausen während der Arbeit;

Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen;

Durchgreifende gewerbliche Hygiene der Werkstätten und Arbeitsmethoden;

Insbesondere gesetzlichen Zwang für die Unternehmer, an den Arbeitsstätten für Beschaffung guten Trinkwassers und preiswerter alkoholfreier Getränke zu sorgen.

Gleichzeitig sind mit Hilfe der gewerkschaftlichen Organisation die Löhne der Arbeiter zu steigern und gleiche Löhne für dieselbe Arbeitsleistung bei Mann und Frau zu erringen.

Die Steuer- und Zollgesetzgebung ist so zu gestalten, dass durch sie die Lebenshaltung der Volksmassen nicht verteuert wird.

Der Boden- und Wohnungswucher in Staat und Gemeinde ist durch gesetzliche und genossenschaftliche Einwirkung einzudämmen.

Durch genossenschaftliche Organisation ist die durch überflüssigen Zwischenhandel entstehende Verteuerung der Lebenshaltung aufzuheben.

Die öffentliche Gesundheitspflege ist durch Einrichtungen von Staat und Gemeinde auf das höchst erreichbare Mass zu steigern, insbesondere ist die Körperpflege durch entsprechenden Unterricht und Errichtung öffentlicher Spiel- und Turnplätze, Schwimm- und Badeanstalten zu fördern.

Die Volksbildung ist von Staat und Gemeinde durch unentgeltlichen, ausreichenden Schulunterricht zu heben, für Mädchen ausserdem obligatorischer Koch- und Wirtschaftsunterricht zu gewähren. Ferner gehört hierzu: Errichtung und Erhaltung von Bibliotheken, Lesehallen, Volks- und Jugendheimen, sowie künstlerische Darbietungen aus öffentlichen Mitteln.

2. Die Anwendung gesetzlichen Zwanges

a) Prohibition der Produktion und des Verkaufs.

Als das radikalste Mittel, durch physische Methoden den Alkoholverbrauch zu beseitigen, erscheint das gesetzliche Verbot der Herstellung, des Verkaufs und der Einfuhr aller alkoholischen Getränke (Prohibition), mindestens aber aller Getränke, die mehr als 2 Prozent Alkohol enthalten.

Doch die Durchführung dieses Verbotes wird, solange die sozialen Ursachen nicht beseitigt sind, welche zur Betäubung der Sinne oder zu ihrer Aufpeitschung durch ein Reizmittel veranlassen, auf tausend Schleichwegen umgangen werden, andererseits wird der Hunger nach Genuss- und Reizmitteln dazu treiben, den Alkohol

durch andere, noch schlimmere Reizmittel (Aether, Morphin, Opium, Haschisch, Kokain) zu ersetzen. Prohibitionsgesetzgebung *allein*, ohne gleichzeitige energische Massnahmen zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und kulturellen Erziehung des Proletariats, ist nichts als bewusste Heuchelei der besitzenden Klasse: Sie will den Anschein erwecken, als ob sie ernstlich die Hebung des Proletariats beabsichtige, indes sie nur die ihr unangenehmsten Erscheinungen des Alkoholmissbrauches aus der Oeffentlichkeit verscheuchen und gleichzeitig sich den zu seiner wirklichen Bekämpfung erforderlichen Ausgaben für Kulturzwecke entziehen will.

In den jetzt zehn « Trockenstaaten » der amerikanischen Union (Maine, Kansas, North Dakota, Alabama, Oklahoma, Georgia, Mississippi, Nord-Karolina, Tennessee und West Virginia) sind Herstellung und Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb dieser Staaten verboten. Da aber für die zwischenstaatliche Einfuhr die Bundesgesetze bestimmend sind, kann diese von den Einzelstaaten nicht verboten werden. Infolge dessen ist der heimliche Verkauf von Alkohol nicht eingedämmt und die Prohibitions Gesetze tun dem Alkoholkapital nicht weh — worauf es den Gesetzgebern auch hauptsächlich ankommt.

Ausserdem sind die Trockenstaaten sehr dünn bevölkert, ohne grosse Städte, hauptsächlich von Farmern bewohnt, deren Beschäftigung nicht zum Alkoholgenuss treibt. In den grösseren Orten dagegen ist die Prohibition eine Posse — der heimliche Alkoholverkauf blüht.

Vollständige Prohibition (von Herstellung, Einfuhr und Verkauf) hat nur Island, (seit 1. Januar 1912) aber nur für Getränke mit mehr als $2\frac{1}{4}$ Prozent Alkoholgehalt.

Prohibition für Branntwein besteht für das Gebiet der Nordsee. Dort ist durch internationales Uebereinkommen die gewerbsmässige Abgabe oder der Austausch von spirituösen Getränken an Personen verboten, die sich an Bord eines Fahrzeuges befinden, oder zu einem solchen gehören.

Auch in einigen afrikanischen Kolonien Englands und Deutschlands besteht totales Verbot des Branntweinverkaufes oder wenigstens des Verkaufes an Eingeborne.

Durchführbar aber ist die Prohibition nur in solchen Ländern, in denen Eigenproduktion alkoholischer Getränke besteht oder die

bestehende aufgehoben wird und die Einfuhr aller Waren nur über bestimmte Stellen unter strengster Kontrolle stattfindet.

Notwendig ist die Prohibition in den Tropen, weil im heissen Klima der Alkohol schon in geringen Mengen die Willenskraft lähmt, infolgedessen und wegen des starken Durstgefühls im Uebermass getrunken wird und dann besonders schwere Gefahren für Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Wohlfahrt der Eingebornen wie der Weissen hervorruft. Vor allem aber werden die Eingebornen, da ihre unentwickelte sittliche Willenskraft den Wirkungen der Alkohols gar nicht zu widerstehen vermag, zur Unmässigkeit getrieben und dadurch zerrüttet und vernichtet.

Das Verbot ländlicher Hausbrennereien ist dringend notwendig, weil durch sie die Trunksucht ausserordentlich gefördert wird. Denn die Hausbrennereien bestehen nur auf landwirtschaftlichen Kleinbetrieben und deren Besitzer werden durch ihre kümmerliche Existenz und die bequeme Gelegenheit, ihre Not im Trunk zu vergessen, zum Alkoholmissbrauch verführt, sodass sie verkommen und ihr Elend noch vergrössern.

Zu fordern ist die Prohibition in Form des Verbots der Verabfolgung alkoholischer Getränke, mindestens aber aller Spirituosen an Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Auf den jugendlichen Organismus wirkt der Alkohol noch weit stärker und verheerender schon in geringen Mengen als auf den Erwachsenen.

Wer Kindern Alkohol gibt, begeht ein Verbrechen.

Sie werden dadurch nicht gestärkt, sondern ihre Nerven werden geschwächt, sodass sie Neuropathen und später Alkoholiker werden. Aufgabe der Eltern, insbesondere der Mütter ist es, die Kinder von früh an zu belehren, wie schädlich alle alkoholischen Getränke für sie sind.

b. *Einschränkung der Gastwirtschaften.*

Die zweite Art gesetzgeberischer Massnahmen durch Staat und Gemeinde betrifft die Verkaufsstätten alkoholischer Getränke, insbesondere die *Gastwirtschaften*.

Entgegen der sonst jetzt überall geltenden Gewerbefreiheit ist zu ihrem Betriebe schon heute fast in allen Staaten eine Erlaubnis erforderlich, in einigen Ländern nur für den Branntweinausschank, in Italien nur für Getränke mit mehr als 21 Prozent Alkohol. Die

Bewilligung (Konzession) ist entweder vom Staat oder von der Gemeinde zu erteilen und zwar ist dafür eine der folgenden Bedingungen entscheidend :

Die persönlichen Eigenschaften des Besitzers (sittliche Zuverlässigkeit).

Oder: die Zahlung einer Gebühr, die in einigen Staaten, z. B. Nordamerikas, so hoch bemessen wird, dass die Zahl der Wirtschaften gering bleiben muss;

Oder : das Bedürfnis, über das entweder die Behörde nach Gutdünken entscheidet, oder das durch einen Beschluss sämtlicher erwachsener Gemeindeglieder (Gemeindeabstimmungsrecht, Lokal option), oder durch ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Zahl der Wirtschaften und der Einwohner festgelegt ist und zwar je nach den örtlichen Verhältnissen, wobei eine gewisse Entfernung von Fabriken, Unterrichtsanstalten, Krankenhäusern und Friedhöfen vorgeschrieben wird;

Oder : der Alkoholvertrieb ist ausschliesslich an eine Gesellschaft auf gemeinnütziger Grundlage übertragen, die ihn nur im Interesse des Gemeinwohles betreiben soll (Gotenburger System);

Oder : der Verkauf ist auf eine bestimmte Menge für jeden Einwohner festgesetzt und darf in der Gastwirtschaft nur zusammen mit einer bestimmten Menge von Speisen erfolgen (Stockholmer System).

Die Befürworter dieser Massnahmen finden sich in allen politischen Lagern ; sie gehen von der Voraussetzung aus, dass je seltener die Gelegenheit zum Alkoholenuss sei, desto geringer die Verführung.

Bewiesen ist die Richtigkeit dieser Ansicht aber durchaus noch nicht.

Eine Vermehrung der Schankstätten kann eine Steigerung des Alkoholverbrauches veranlassen, dagegen ist nirgends festgestellt, dass allein eine Verminderung derselben — ohne gleichzeitige wirksame Massnahmen kultureller und sozialer Art — eine Abnahme des Alkoholmissbrauchs zur Folge hatte. Ferner : bei Einschränkung der Konzessionen sind an Stelle kleiner, bescheiden eingerichteter Wirtschaften zwar wenige, aber grosse Lokale getreten, die von grosskapitalistischen Inhabern (Brauern oder Spirituosen-Grosshändlern) mit allen Mitteln der Anlockung (luxuriöse Aufenthaltsräume, Musik u.a.m.) ausgestattet werden und daher erst recht zum

Besuch, längerem Verweilen und infolgedessen grösseren Alkoholkonsum verführen. Deshalb sind auch grosskapitalistische Gastwirte eifrige Befürworter der Beschränkung der Konzessionen, ebenso die Gross-Brauereien, da diese, um ihren Absatz zu erweitern, ohnehin den Gastwirten Hypotheken auf Häuser und Darlehen für die Einrichtung geben müssen und froh sind, wenn sie statt vieler kleiner, zahlungsschwacher Kunden wenige grosse Abnehmer bekommen oder selber grosse Schankstätten errichten können.

Andrerseits, wenn das Wirtshaus zu weit von Wohnung oder Arbeitsstätte entfernt ist, wird namentlich auf dem Lande statt Bier nur noch der bequemer zu transportierende Schnaps getrunken werden.

Ferner gibt die Konzessionierung den Behörden die Möglichkeit zu Ungunsten der Minderheitsparteien politischen Einfluss auf die Gastwirte und dadurch auf das Abhalten von Sitzungen und Versammlungen auszuüben. Das Gemeindebestimmungsrecht schliesst diesen Missbrauch nicht aus, da er von der in der Gemeinde herrschenden politischen Mehrheit ausgeübt werden kann.

Das Göttenburger System verleiht dem gemeinnützigen Verein das alleinige Recht, alkoholische Getränke zu verkaufen und zwar zu hohen Preisen, da durch diese die Trinker abgeschreckt werden sollen. Die Ueberschüsse fallen an Staat und Gemeinde und müssen von diesen zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Dieses System, das in Schweden (Bilag) und in Norwegen (Semlag) besteht, hat den Branntweinmissbrauch keineswegs gehemmt, zumal ja Staat und Gemeinde infolge des Gewinnes, den sie aus dem Verkauf erzielen, kein Interesse an dessen Rückgang haben, sondern froh sind, Steuern zur Deckung unabwehrbarer gemeinnütziger Ausgaben sparen zu können.

Das Stockholmer System (Dr. Bratt), das seit Februar dieses Jahres besteht, gibt jedem Einwohner über 25 Jahren nur an einer für ihn bestimmten Verkaufsstelle die Möglichkeit, Branntwein zu kaufen, und zwar wöchentlich höchstens 1 Liter, was durch Buchung und Ausweiskarte kontrolliert wird. Eine andere Vorschrift geht dahin, dass Gastwirthschaften nur eine bestimmte Menge Spirituosen mit Gewinn verkaufen dürfen, den durch grösseren Umsatz erzielten Mehrgewinn aber an eine Gesellschaft abliefern müssen, welche selber Gastwirthschaften errichtet, in denen aber nur Gäste, die

gleichzeitig Speisen verzehren, ein Glas (4 1/2 Zentiliter) Branntwein oder 4/10 Liter Bier erhalten.

Ob die Kontrolle nach diesem System wirklich durchführbar ist namentlich in Grosstädten, ist noch nicht erwiesen.

Auf jeden Fall ist zu fordern, dass der Ausschank *alkoholfreier* Getränke ohne jede Einschränkung erfolgen darf.

c) *Einschränkung der Verkaufszeit.*

Die Einschränkung der Verkaufszeit für alkoholische Getränke, in Läden wie in Gastwirtschaften, hat ebenfalls Freunde in allen politischen Lagern. Und zwar wird gefordert :

Für alle alkoholischen Getränke Verbot des Verkaufes während der Nachtzeit, für Branntwein ausserdem an den Lohnzahlungstagen und zwar von der Stunde des Beginns der Lohnzahlungen an und an Sonntagen.

Aber alle solche Zwangsmassregeln sind wertlos, wenn nicht gleichzeitig die sozialen Bedingungen, die zum Alkoholmissbrauch treiben, beseitigt werden. Ohne diese Voraussetzung sind alle Verbote nur einseitige Massnahmen, die zur Chikanierung der Arbeiter missbraucht werden können.

Die Animierlokale, Winkelkneipen mit weiblicher Bedienung, in Wirklichkeit verkappte Bordelle, sind zweckmässig nur dadurch zu bekämpfen, dass in allen Gastwirtschaften Gehilfinnen nur beschäftigt werden dürfen, nachdem sie mündig geworden sind, mit festem auskömmlichem Lohn, ohne Gewinnanteil am Umsatz, bei voller freier Kost, während gleichzeitig zur Kontrolle der Durchführung dieser Bestimmung die Gastwirtschaften unter die Gewerbeaufsicht gestellt sind.

Zu fordern ist von Staat und Gemeinde :

Errichtung und Leitung von Gast- und Schankwirtschaften, unter der Voraussetzung, dass kein Trinkzwang alkoholischer Getränke stattfindet und preiswerte alkoholfreie Getränke vertrieben werden. Ausserdem muss die Benutzung aller Gasträume allen politischen Parteien freistehen.

Ferner : Errichtung und Erhaltung von Verkaufsstätten von Kaffee, Tee, Kakao, Limonade und Milch, sowie von Unterkunfts-räumen in den öffentlichen Betrieben und Anstalten (Werkstätten, Bahnen, gerichtlichen und militärischen Gebäuden und Truppenübungsplätzen) mit Ausschank preiswerter alkoholfreier Getränke.

d) *Die Bekämpfung durch Steuern.*

Gänzlich ungeeignet zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs ist die Verteuerung alkoholischer Getränke durch Steuern oder Monopole. Vielmehr wird dadurch das Interesse des Staates an der Steigerung des Alkoholkonsums noch erhöht, andererseits werden die ärmsten und unaufgeklärtesten Volksschichten, die ihre wirtschaftliche und geistige Not zum Alkohol treibt, durch dessen Verteuerung noch weniger Geld für ihre Ernährung übrig behalten und infolgedessen erst recht zum Alkoholmissbrauch hingetrieben.

Durch die Besteuerung der leichten alkoholischen Getränke (Bier, Wein, Obstwein) wird infolge deren Verteuerung nur der Verbrauch von Branntwein erhöht.

Solange die Staaten einen grossen Teil ihrer Einnahmen aus der Branntweinsteuer beziehen, können sie auch kein Interesse daran haben, den Branntweingenuss einzuschränken oder zu verbieten, noch dazu wenn die Produzenten des Branntweins Grossgrundbesitzer sind, die, wie in Preussen und damit im Deutschen Reich die politische Herrschaft innehaben.

Unbeschadet der Gegnerschaft gegen die Besteuerung alkoholischer Getränke, ist es aber Aufgabe der Sozialdemokratie, sobald eine solche Steuer unabänderliche Tatsache geworden ist, dafür einzutreten, dass mindestens ein namhafter Teil des Ertrages, insbesondere der Branntweinsteuer, vom Staate verwendet wird zur Bekämpfung der Alkoholgefahr.

e) *Die Bekämpfung durch Trunksuchtgesetze.*

Völlig ungeeignet zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs sind Trunksuchtgesetze, auf Grund deren der Trunkene bestraft werden kann.

Sie sind in Wirklichkeit nichts als Ausnahmegesetze gegen die ärmere Bevölkerung, da sich die reiche ihnen leicht zu entziehen vermag.

Der Trunksüchtige kann auch nicht durch Bestrafung, sondern nur gleich jedem anderen Kranken, durch ärztliche Behandlung geheilt werden. Denn die Neigung zum Trunk ist an sich schon

krankhaft, die Mehrzahl der Alkoholiker ist psychopathisch belastet. Deshalb sind zur Heilung von Trunksüchtigen nur unter ärztlicher Leitung stehende Trinkerfürsorgeanstalten und Heilstätten für Trunksüchtige aus öffentlichen Mitteln zu errichten und zu erhalten.

Trunksüchtige, die sich gegen die persönliche Sicherheit anderer, insbesondere ihrer Angehörigen vergehen, sind zwangsweise in solchen Anstalten bis zur Besserung unterzubringen. Die Familie des Trunksüchtigen ist während dieser Zeit durch staatliche oder gemeindliche Fürsorge zu unterstützen.

Für Kinder trunksüchtiger Eltern ist besondere Fürsorge durch die Gemeinde zu treffen.

Bestrafung ist nur angebracht für diejenigen, die vorsätzlich eine aus der Trinkerheilanstalt entlassene Person zum Trinken alkoholischer Getränke verleiten oder ihr solche Getränke verabreichen.

Trunkenheit bei Vergehen oder Verbrechen als strafverschärfend zu betrachten, ist nicht minder verkehrt als einen Kranken wegen seiner Krankheit bestrafen zu wollen und entspricht dem religiösen Wahn, dass Krankheit eine Sünde sei, die durch Strafe gesühnt werden muss.

Dagegen scheint beachtenswert der Gedanke des Pollard-Systems (seit Beginn dieses Jahrhunderts von dem amerikanischen Richter Pollard in St. Louis angewendet). Es gewährt bei solchen strafbaren Handlungen, die unter der Mitwirkung alkoholischer Getränke von bis dahin unbestraften Personen verübt werden, dem Täter Strafaussetzung wenn er die Verpflichtung übernimmt, sich aller berausenden Getränke zu enthalten. Dieser bedingte Strafaufschub ist aber nur dann ein genügender Ansporn, die Verführung zum Trinken zu überwinden, wenn die aus den Lebensverhältnissen entspringende Verführung nicht grösser ist.

3. Die Einwirkung durch Erziehung

Die erzieherische Einwirkung zur Bekämpfung der Alkoholgefahr scheidet sich wieder in zwei Gruppen :

Die Erziehung zur *Enthaltung aller geistigen Getränke (völlige Abstinenz)*.

Die Erziehung zur *Mässigkeit (Temperenz)* im Genuss alkoholischer Getränke.

a) *Abstinenz und Temperenz.*

Wäre jeder Tropfen Alkohol Gift, dann würde totale Abstinenz das einzig richtige sein. Aber Alkohol ist, wie zu Anfang dargelegt, bis zu einer gewissen Grenze nicht für jeden in gleichem Masse schädlich, sondern es gibt für jedermann eine *Mässigkeitsgrenze*, bis zu der er Alkohol ohne jede Schädigung geniessen darf, sodass für ihn Temperenz genügt.

Bei gewissen Tätigkeiten allerdings, welche ununterbrochene gespannte Aufmerksamkeit bei Gefahr für das eigene Leben oder für das anderer verlangen, ist mindestens eine gewisse Zeit vor dieser Tätigkeit und während derselben totale Abstinenz dringend erforderlich, so besonders bei Schiffs- und Eisenbahnbetrieb, Bedienung gefährlicher Maschinen, u. dergl.

Für Psychopathen, bei denen das Gefühls- und Willenleben vom normalen abweicht, die also infolge nervöser Schwäche unfähig sind, sich zu beherrschen, fällt die Grenze der Mässigkeit mit totaler Abstinenz zusammen: für sie ist jeder Tropfen Alkohol Gift, da er ihnen die Fähigkeit raubt, Mass zu halten. Und da durch die aufreibende Tätigkeit innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise die Zahl Derer, die nervös schwach sind, in unheimlichem Masse steigt, ist es für eine weit grössere Anzahl Arbeiter, als sie selbst wissen, dringend notwendig, total abstinent zu leben, um nicht noch mehr zu verelenden.

Die erste erzieherische Aufgabe ist daher, Aufklärung der Bevölkerung über das Wesen des Alkohols und seine Gefahren, damit Jeder sich klar werden kann, ob für ihn völlige Abstinenz notwendig oder Mässigkeit zulässig ist.

Staat und Gemeinde, wie alle Organisationen der Arbeiter haben daher die Pflicht, diese Aufklärung durch Wort, Schrift und Bild (Wanderausstellungen) zu verbreiten.

b) *Sonderorganisationen.*

Die Erziehung der Bevölkerung zur Befolgung dieser Erkenntnis ist Aufgabe der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen. Die organisierten Arbeiter müssen den nichtorganisierten ein Vorbild der Mässigkeit im Alkoholgenuss sein. Sie

dürfen den Enthaltamen oder Mässigen nicht verspotten, sondern ihn in seinen Grundsätzen bestärken.

Sonderorganisationen für Mässigkeit oder völlige Enthaltamkeit sind für Sozialisten nur im Zusammenhang mit der sozialistischen Bewegung zulässig.

Neutrale Organisationen kann es nicht geben, denn die Befreiung der Arbeiter von der Alkoholgefahr ist eben bedingt durch ihre Befreiung vom Joche des Kapitalismus. Wer dieses bekämpfen will, kann nicht politisch neutral sein, sondern muss sich der sozialistischen Partei anschliessen.

Bürgerliche Organisationen lassen, als Anhänger der heutigen Wirtschaftsordnung, die wichtigste Ursache der Alkoholgefahr, die volksverelendenden wirtschaftlichen Zustände mindestens unangestastet, wenn sie sie nicht gar noch durch Bekämpfung der Arbeiterbewegung zu verschlechtern bestrebt sind. Das Interesse solcher Organisationen an der Bekämpfung des Alkoholmissbrauches wird daher nur so weit reichen, als durch ihn die Leistungsfähigkeit des Arbeiters geschmälert wird und die notgedrungene Fürsorge für die Opfer des Alkohols die Steuerlasten der Besitzenden erhöht.

Andererseits werden die Arbeiter durch Teilnahme an bürgerlichen Antialkoholvereinen dem politischen und gewerkschaftlichen Zusammenschluss mit ihren Klassengenossen ferngehalten.

Deshalb hat der *Deutsche Sozialdemokratische Parteitag zu Leipzig 1909* erklärt :

« Da die politische und gewerkschaftliche Tätigkeit der Arbeiterbewegung durch die auf bürgerlichem Boden stehenden Abstinenzorganisationen erschwert wird, fordert der Parteitag die abstinenten Parteigenossen auf, nicht diesen Organisationen anzugehören. »

c) *Die Trinksitten.*

Die organisierten Arbeiter haben bei allen ihren Zusammenkünften und soweit ihr Einfluss nur reicht, dafür zu sorgen, dass die zum Alkoholmissbrauch verführenden Trinksitten beseitigt werden, so das Einstandgeben bei Neueintritt in einen Betrieb, Freihalten, Richtschmäuse und dergleichen ; ferner das Zutrinken und Bescheidtun bei geselligen Zusammenkünften — wie dies bis zur Karrikatur gesteigert ist im studentischen Saufkomment. Diese

Trinksitten sind aus den rohesten Zeiten der Vergangenheit, aus dem Landsknechtleben überliefert und eines aufgeklärten Arbeiters unwürdig.

d) *Trinkzwang.*

Die organisierten Arbeiter müssen ferner mit aller Energie bekämpfen die gefährlichste Verleitung zum Alkoholmissbrauch: den Trinkzwang in den Gastwirtschaften.

Diese werden heute nicht mehr allein zum Vergnügen und freiwillig besucht, sondern hauptsächlich, weil dort bestimmte persönliche Angelegenheiten erledigt werden müssen: Entweder solche des Erwerbs (Arbeitsnachweis, Auszahlung von Unterstützungen, Lohnzahlung) oder der Verpflegung (Beköstigung in der Nähe der Arbeitsstätte, Fehlen eines eigenen Heims beim Ledigen oder Geschäftsreisenden) oder zwecks öffentlicher Betätigung (in Politik, Gewerkschaft, Genossenschaft, Bildungswesen).

Dazu kommt für die überwiegende Zahl der Bevölkerung, für die Arbeiter und für die Kleinbürger, dass ihre Wohnungen zu eng sind, um in ihnen geselligen Verkehr mit Freunden pflegen zu können, daher das Wirtshaus die einzige Stätte ihrer Geselligkeit sein kann.

Dieser regelmässige Wirtshausbesuch führt zum gewohnheitsmässigen Genuss alkoholischer Getränke, der noch dadurch gesteigert wird, dass die Speisen in den Wirtshäusern besonders scharf gesalzen und gewürzt werden. Alkoholfreie Getränke aber werden nur zu hohen Preisen verkauft, oft um im Interesse der Brauereien, die die eigentlichen Besitzer der meisten Wirtschaften sind, den Bierumsatz zu steigern.

Der schlimmste Trinkzwang herrscht in denjenigen Gastwirtschaften, die sich auf den Arbeitsstätten selbst befinden, in den *Kantinen*, wenn diese an einen Vorgesetzten der Arbeiter verpachtet sind.

Zur Bekämpfung des Trinkzwanges sind daher folgende Massnahmen erforderlich:

1) Von der Gesetzgebung ist zu fordern:

Verbot des Kreditierens und Verkaufs oder Lieferung an Stelle von Barlohn aller alkoholischen Getränke durch Arbeitgeber oder

deren Angestellte an die von ihnen Beschäftigten (Trucksystem, Haustrunk in Brauereien).

Verbot der Stellenvermittlung in Verbindung mit Schankbetrieb, Kleinhandel mit alkoholischen Getränken und Beherbergung.

Verpflichtung der Unternehmer, an den Arbeitsstätten für Beschaffung guten Trinkwassers und preiswerter alkoholfreier Getränke zu sorgen.

2) Aufgaben der Arbeiterorganisationen.

Die Arbeiterorganisationen müssen dafür sorgen, dass bei allen ihren Zusammenkünften, sei es zur Pflege der Geselligkeit oder des politischen und wirtschaftlichen Kampfes, bei ihren Festen, Maifeiern und bei Auszahlung von Unterstützungen, auf ihren Arbeitsnachweisen, Krankenkassen u. dergl. jeder Zwang zum Genuss alkoholischer Getränke ausgeschlossen und für preiswerte alkoholfreie Getränke gesorgt ist.

Auf jeden Fall aber ist es Aufgabe der organisierten Arbeiter bei Streiks und Aussperrung den Branntwein völlig zu meiden und auch die Nichtorganisierten hierzu aufzufordern.

Für die Benutzung von Räumen, für Versammlungen oder Sitzungen ist Miete zu zahlen und die indirekte Entschädigung des Wirtes durch den Verzehr von Getränken dadurch in Fortfall zu bringen (Ablösung des Trinkzwanges). Wo die Erhebung von Mieten nicht möglich ist, sollen die Organisierten die Ausgaben aus den Mitgliedsbeiträgen decken und, wenn erforderlich, diese lieber erhöhen, da durch den Zwang zum Verzehr alkoholischer Getränke den Versammlungsbesuchern doch die Kosten, und zwar weit höhere, auferlegt und dadurch Manche am Besuch der Versammlungen gehindert werden.

Zur Erhaltung der Gewerkschaftshäuser (Volkshäuser) ist ein direkter Zuschuss von den Gewerkschaften oder der Partei zu gewähren. Auch eine Aufgabe der Konsumgenossenschaften ist es, alkoholfreie Gasthäuser mit Speisewirtschaften zu errichten, soweit dies nicht durch Staat oder Gemeinde geschieht.

In den Jugendheimen und bei allen Veranstaltungen für Jugendliche unter 18 Jahren darf unter keinen Umständen ein Verkauf alkoholischer Getränke stattfinden.

Durch wissenschaftliche und künstlerische Veranstaltungen sind

Jugendliche wie Erwachsene zu belehren und zu unterhalten, sodass sie nicht das Bedürfnis fühlen, sich durch Alkohol Zerstreuung zu schaffen.

VII. *Beschlüsse der Partei und Gewerkschaften.*

Im Sinne dieser Grundsätze zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs hat *1907 der Deutsche Parteitag zu Essen* die von mir vorgelegte Resolution einstimmig angenommen :

RESOLUTION:

Die Gefahren des Alkoholgenusses sind mit der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise für die arbeitende Bevölkerung gewachsen.

Dieselben Bedingungen, die auf deren allgemeine Verelendung hinwirkten, haben auch den Anreiz zum übermässigen Alkoholgenuss und damit dessen Schädlichkeit gesteigert : die Ueberanstrengung, die ungenügenden Löhne und die ungesunden Wohn- und Arbeitsstätten.

Durch wirtschaftliche und soziale Misstände und die aus ihnen hervorgegangenen Trinksitten wird den Arbeitern ein zu häufiger Genuss von Alkohol aufgezwungen und angewöhnt.

Die Gewöhnung hat aber zur Folge, dass auch, wenn diese primäre, wirtschaftliche Veranlassung zum übermässigen Alkoholgenuss geschwunden ist, ihm oft nicht mehr entsagt werden kann.

Die bürgerlichen Alkoholgegner stellen in der Regel den Alkoholismus als die vom Volke selbst verschuldete Ursache seiner Not hin und lenken damit — zum Teil nicht ohne Absicht — die Aufmerksamkeit von dessen ursprünglichen wirtschaftlichen und sozialen Ursachen ab, während sie andererseits durch Zwangs- und Strafgesetze den angeblich bösen Willen des Trinkers brechen wollen, sodass er doppelt büssen muss, was die herrschenden Zustände verschulden.

Der Kapitalismus und der Staat als sein Interessenvertreter haben an der Beseitigung des Alkoholismus nur insoweit Interesse, als sie durch die Lasten für seine Opfer und deren verminderte Arbeitsfähigkeit Nachteil erleiden.

Der Parteitag erklärt :

Die Schäden des Alkoholismus können weder durch Zwangs- und Strafgesetze noch durch Steuergesetze eingedämmt oder gar beseitigt werden.

Trunksuchtsgesetze zur Bestrafung der Trunkenen sind nicht als Ausnahmegesetze gegen die ärmere Bevölkerung, da sich die reichere ihnen leicht entziehen kann. Der Trunksüchtige ist nicht dem Strafrichter zu überantworten, sondern wie jeder andere Kranke in ärztliche Behandlung zu nehmen; aus öffentlichen Mitteln sind Heilstätten für Trunksüchtige unter ärztlicher Leitung zu errichten und zu erhalten.

Die Beschränkung der Gastwirtschaften wie des Spirituosenverkaufs würde den Alkoholmissbrauch nur aus der Öffentlichkeit in die Heimlichkeit der Wohnung treiben.

Die Besteuerung der leichten alkoholischen Getränke (Bier, Wein, Obstwein) steigert infolge deren Verteuerung nur den Verbrauch von Branntwein. Je höher aber die Steuer auf Branntwein ist, umso mehr plündert sie gerade die ärmsten Schichten aus, da sie seinen Verbrauch nur ganz unwesentlich einschränkt.

Zur Bekämpfung der Alkoholgefahr fordert der Parteitag :

Herabsetzung der Arbeitszeit auf höchstens Stunden ;

Verbot der Nacharbeit oder bei ununterbrochenem Betriebe ausreichenden Schichtwechsel ;

Genügende Ruhepausen während der Arbeit ;

Verbot des Kreditierens und Verkaufens oder Lieferung an Stelle von Barlohn aller alkoholischen Getränke durch Arbeitgeber oder deren Angestellte an die von ihnen beschäftigten Arbeiter (Trucksystem) ;

Ausnahmsloses Verbot der Stellenvermittlung in Verbindung mit Schankbetrieb, Kleinhandel mit alkoholischen Getränken und Beherbergung ;

Durchgreifende gewerbliche Hygiene der Werkstätten und Arbeitsmethoden ;

Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen ;

Ausreichende Löhne ;

Beseitigung aller die Lebenshaltung verteuernenden indirekten Steuern sowie des Boden- und Wohnungswuchers ;

Hebung der öffentlichen Erziehung durch Umgestaltung und Erweiterung des Schulwesens, entsprechend den Leitsätzen des Mannheimer Parteitages über Volkserziehung ;

Eine durchgreifende Wohnungsreform, Erholungstatten, Volksheime und Lesehallen.

Die Arbeiterorganisationen werden aufgefordert, jeden Zwang zum Genuss alkoholischer Getranke bei ihren Zusammenkunften zu beseitigen, bei Bildungsveranstaltungen, Arbeitsnachweisen und Auszahlung von Streikunterstutzung jeden Trinkzwang zu vermeiden, fur Aufklarung durch Wort und Schrift uber die Alkoholgefahr, insbesondere fur Kinder und Jugendliche, und uber die zum Alkoholmissbrauch verleitenden Trinksitten zu sorgen. Kinder mussen vom Alkoholgenuss unbedingt ferngehalten werden.

Diesen allein wirksamen Kampf gegen die Alkoholgefahr fuhren die politischen und gewerkschaftlichen Organisationen der klassenbewussten Arbeiterschaft, indem sie deren wirtschaftliche Lage verbessern und sie lehren, statt im Alkoholmissbrauch Genuss und Vergessenheit zu suchen, im Kampfe gegen den Kapitalismus zur Befreiung von Verelendung und Unterdruckung Genugtuung, Erholung und Freude zu finden.

Den Branntweingenuss hat der *Deutsche Parteitag zu Leipzig 1909* aus *politischen* Grunden vollig verboten. Der Beschluss lautete :

« Die von der agrarisch-klerikal-reaktionaren Reichstagsmehrheit beschlossene Erhohung der Branntweinsteuer besweckt, einen grossen Teil der durch die wahnsinnige Rustungspolitik verursachten Einnahmen des Reiches den Schultern der Aermsten aufzuerlegen. Zugleich soll durch die Aufrechterhaltung der Kontingentierungspolitik auch fernerhin dem *Grossgrundbesitz* auf Kosten der Branntweintrinker ein *jahrlicher Extraprofit* von *uber 50 Millionen Mark* zugesichert werden. Um dieser verbrecherischen Volksausbeutung zu begegnen, und zugleich dem durch den Branntweingenuss verursachten und geforderten korperlichen und moralischen Elend weiter Volksschichten entgegenzuwirken, richtet der Parteitag an alle Parteigenossen und Arbeiter die *Aufforderung, den Branntweingenuss zu meiden*. Die Parteiorganisationen und die Parteipresse werden aufgefordert, diesen Beschluss in energischer Weise zur Durchfuhrung zu bringen. »

Dieser Schnapsboykott wurde und wird erfolgreich durchgefuhrt,

sodass der Branntweinverbrauch sich verringert hat. Da aber der Beschluss nur für Parteigenossen bindend ist, die Mehrzahl der Branntweintrinker und gerade ihr unmässigster Teil nicht sozialistisch organisiert ist, konnte und kann ein völliges Verschwinden des Branntweinmissbrauches durch einen solchen Parteibeschluss nicht erreicht werden.

Gegen den übermässigen Alkoholgenuss haben sich auch *verschiedene deutsche Gewerkschaftskongresse* erklärt.

In denselben Sinne hat der *österreichische Parteitag 1903* nach einem Referat des Genossen Dr. Fröhlich einstimmig folgenden Beschluss gefasst :

« Der Parteitag erblickt im Alkoholismus einen schweren Schädiger der physischen und geistigen Kampfesunfähigkeit der Arbeiterklasse, einen mächtigen Hemmschuh aller organisatorischen Bestrebungen der Sozialdemokratie ; die daraus erwachsenden Schädigungen zu beseitigen, darf kein Mittel unbenutzt bleiben.

Das erste Mittel in diesem Kampfe wird stets die ökonomische Hebung des Proletariats sein ; eine notwendige Ergänzung hierzu bilden aber die Aufklärung über die Alkoholwirkung und die Erschütterung der Trinkvorurteile.

Der Parteitag empfiehlt daher allen Parteiorganisationen und Parteigenossen die Förderung der alkoholgegnerrischen Bestrebungen und erklärt als einen ersten wichtigen Schritt in diesem Kampfe die Abschaffung des Trinkzwanges bei allen Zusammenkünften von Parteiorganisationen. Den für die Abstinenz gewonnenen Parteigenossen ist als wirksamstes Mittel der Agitation gegen den Alkohol der Zusammenschluss in Abstinenzvereinen zu empfehlen, die ihrerseits dafür zu sorgen haben dass ihre Mitglieder ihrer Pflicht gegen die politische und gewerkschaftliche Organisation nachkommen. »

Die *schweizer* Genossen bringen diese Anschauungen in ihrem *Programm* zum Ausdruck ; dort heisst es :

Kampf gegen den Alkoholismus. Sachgemässe Verwendung des Alkoholzehntels, namentlich Förderung aller Bestrebungen, durch welche die Arbeiter und ihre Organisationen vom Wirtshaus unabhängig gemacht werden : Errichtung von Volkshäusern, öffentlichen Versammlungslokalen und Lesesälen ; unentgeltliche wissenschaftliche und künstlerische Darbietungen : Vorträge, Konzerte, dramatische Vorstellungen, Museumsbesuche. »

Die *holländischen* Genossen treten in ihrem *Wahlprogramm* für das *Gemeindebestimmungsrecht* ein.

Dagegen fordern die Genossen in *Norwegen, Schweden* und *Finnland* die *Abstinenz*.

In *Norwegen* beschloss der 21. *Parteitag zu Stavanger Ostern 1912* :

Der *Parteitag* sieht in der *Bekämpfung* des *Trunkübels* eine *entscheidende Bedingung* für die *Hebung* der *Arbeiterklasse*. Die *Vereine* und *Pressorgane* der *Partei* müssen jede *Verbindung* mit dem *Alkoholkapital* *abbrechen*. Es muss *gearbeitet* werden für die *grösstmögliche Einschränkung* des *Alkoholhandels*, mit dem *Verbot* für das *ganze Land*.

In *Finnland* hat der *Parteitag zu Abo 1899* einstimmig folgende *Forderung* in das *Parteiprogramm* aufgenommen :

Allgemeines Verbotsgesetz gegen *Produktion* und *Verkauf* *berauschender Getränke*.

Dieselbe *Forderung* wurde von dem zu *Forssa 1903* abgehaltenen *Parteitag* in das noch *heute* geltende *Parteiprogramm* aufgenommen.

In *Schweden* ist *ebenfalls* die *Forderung* des *vollständigen Verbots* *alkoholischer Getränke* in das *Parteiprogramm* aufgenommen.

In *Dänemark* und *England* wird von unseren *Genossen* die *Einschränkung* der *Branntwein-Konzessionen* gefordert.

VIII. *Verbrauch und Besteuerung der alkoholischen Getränke und das Alkoholkapital.*

Die *Art* der *alkoholischen Getränke*, die in den *einzelnen Ländern* *getrunken* werden, *richtet sich* insofern nach dem *Klima*, als dieses für die *Produktion* der *Rohstoffe* *bestimmend* ist.

In *südlichen Ländern* herrscht der *Wein*. Er ist auch das *älteste* *berauschende Getränk*. Die *Kenntnis* seiner *Bereitung* reicht hinter die *geschichtlichen Ueberlieferungen* der *Menschheit* zurück.

Aber auch die *Bereitung* von *Bier* (*gegorener Gerste, Gersten-*

wein) war schon 2000 Jahre v. Chr. in Aegypten bekannt, doch erst vom 8. Jahrhundert nach Chr. ab wird von Deutschland aus Bier unter Hopfenzusatz das Hauptgetränk der weinarmen Länder.

Die Kunst, durch Destillation von Wein eine Flüssigkeit zu gewinnen, die noch berauschender wirkt als dieser, wurde im Mittelalter von Alchimisten entdeckt, die das Destillat mit dem aus dem Arabischen kommenden Namen Alkohol bezeichneten, oder auch lateinisch als Spiritus vini, Weingeist, oder als gebrannter Wein (Branntwein), oder als aqua vitae, Lebenswasser. Im 16. Jahrhundert wird bereits vergorenes Getreide (Bier) ebenso destilliert wie Wein, später benutzt man nicht Gerste, sondern Roggen, Korn.

Das Elend des dreissigjährigen Krieges verbreitete den Schnaps-genuss in Deutschland.

Seit man von Anfang des 19. Jahrhunderts anstatt Korn zur Branntweinbereitung Kartoffel verwenden lernte, wurde die Schnapsbrennerei ein landwirtschaftliches Nebengewerbe der grossen Gutsbesitzer, namentlich in Preussen, das in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Zentralschnapsfabrik der ganzen Welt war. Seit den siebziger Jahren macht ihm Russland die schärfste Konkurrenz. Heute sind Deutschland, Russland und Oesterreich Hauptproduktionsländer des Kartoffelbranntweins : die Schnaps-Dreibundstaaten.

Die Stärke des Branntweins wird nach der in ihm enthaltenen Menge wasserfreien (absoluten) Alkohol berechnet und zwar sind 100 Volumprocente = 84 Gewichtsprozenten ; der gewöhnliche Spiritus hat 80 Volumprozent, der rektifizierte (gereinigte und verstärkte) 95 Prozent.

Wein wird hauptsächlich im Süden getrunken, wo er billig ist. Dort enthält er, ebenso wie in den Vereinigten Staaten, durchschnittlich 15 % Alkohol, in Deutschland und in der Schweiz 10%, in den anderen Ländern 12 % Alkohol.

Der Weinverbrauch lässt sich statistisch schwer feststellen, da nur in wenigen Ländern eine Verbrauchskontrolle (Besteuerung) besteht, für Obstwein (4—7 % Alkohol) nirgends.

Das Bier hat fast überall den ziemlich gleichen Alkoholgehalt : das haltbare untergärige Lagerbier 3 1/2—5 %, das nur kurze Zeit haltbare obergärige Bier (einfach Bier, Schwachbier) 1 1/2 bis 2 %.

Branntwein wird in Russland mit 50 Volumprozent verkauft, in Deutschland früher mit 25—30, jetzt durchschnittlich mit 15 Volum-

prozent ; in Italien gilt nach dem Gesetz von 1912 als konzessionspflichtiges Getränk Branntwein mit mehr als 21 % Alkoholgehalt.

Bei Berechnung des Alkoholverbrauchs ist nicht allein die Menge, sondern auch die Stärke des Getränks zu berücksichtigen und ein Vergleich nur nach dem in den Getränken enthaltenen absolutem Alkohol möglich.

Bei dem auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Verbrauch von Alkohol ist die gesamte Bevölkerung in Rechnung gestellt, es kommen aber doch allein die Erwachsenen frühestens vom 15. Jahre ab als Verbraucher in Betracht, sodass bei gleicher Verbrauchsziffer in kinderreichen Gegenden mehr getrunken wird als in kinderarmen.

Ueber den Alkoholmissbrauch gibt die Verbrauchsstatistik insofern keine Auskunft, als sie nur den gesamten jährlichen Verbrauch zur Kenntnis bringt. Wer also 1/10 Liter Branntwein täglich trinkt, also innerhalb der Mässigkeitgrenze bleibt, gilt bei der Berechnung des jährlichen Verbrauches (von 36 1/2 Liter) als gleicher Konsument wie derjenige, der in der Woche ganz nüchtern lebt, sich aber jeden Sonntag mit 7/10 Liter Alkohol betrinkt.

Der jährliche Verbrauch alkoholischer Getränke und der Gesamtmenge Alkohol ergibt nach Erhebungen und Schätzungen der letzten Jahre pro Kopf und Jahr :

	Gesamtmenge Alkohol	Wein Liter	Bier Liter	Branntwein Liter absol. Alkohol
Frankreich	21,6	160,0	45,0	6,8
Italien	14,4	118,0	1,9	2,9
Belgien	12,8	4,6	230,0	5,4
Schweiz	12,0	70,0	71,0	3,8
Dänemark	9,9	1,5	87,0	11,6
Grossbritannien	9,5	1,2	117,0	1,0
Deutsches Reich	9,0	5,8	106,0	2,9
Oesterreich-Ungarn	9,0	30,0	42,0	8,0
Bulgarien	7,5	31,0	2,7	0,5
Ver. Staaten	6,3	2,6	78,0	5,2
Schweden	5,6	0,6	50,0	6,0
Rumänien	4,6	19,0	2,0	4,0
Russland	3,4	4,0	5,0	2,8
Norwegen	2,4	1,1	13,0	3,1
Finnland	2,3	0,5	5,0	2,0

Der niedrige Durchschnitt des Alkoholverbrauches und auch Branntweinverbrauches in Russland erklärt sich dadurch, dass von seinen 125 Millionen Einwohnern etwa 20 Millionen abstinente Mohammedaner und 5 Millionen abstinente Sektierer in Abzug zu bringen sind, sodass pro Kopf der für den Verbrauch in Betracht kommenden Einwohnern mithin nicht 3,4 Liter absoluter Alkohol entfallen, sondern 4,0 Liter. Dazu kommt, dass die ländliche Bevölkerung, die weniger trinkt als die der Industriebezirke, überwiegt. Im Jahre 1908 z.B. entfielen auf das Land 2,2, auf die Städte 7,7 Liter absoluter Alkohol.

Mit steigendem Wohlstand tritt in Branntwein trinkenden Ländern das Bier an Stelle des Branntweines, so in Deutschland. Bei Berechnung der Ausgaben für Alkohol bei verschiedenen Bevölkerungsschichten ist daher zu beachten, dass die gleiche Alkoholmenge in Bier ein Drittel bis zur Hälfte teurer ist als in Branntwein.

Die Besteuerung der alkoholischen Getränke bildet einen bedeutenden Teil der Einnahmen fast aller Staaten, den grössten in Russland (26 %); Vereinigte Staaten (25 %); Grossbritannien (23 %); Deutsches Reich (20 %); Niederlande (16 %); Schweden und Belgien (15 %); Dänemark (12 %); Frankreich und Norwegen (11 %); Oesterreich-Ungarn und Schweiz (9 %); Portugal, Bulgarien (4 %); Italien (2 %). Insgesamt beträgt die Steuerlast jährlich an 5 Milliarden Mark.

In Weinbergen, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien sind Milliarden Kapital angelegt; in Europa allein bestehen 2 Millionen Biergastwirtschaften, die zum grössten Teile in Besitz oder in Abhängigkeit von Brauereien sind.

Branntweinbrennereien gehören zumeist Grossgrundbesitzern, Adligen, Landesfürsten und der Kirche.

Das Alkoholkapital ist ein Förderer und Beschützer des Alkoholmissbrauchs. Durch seine reisigen Geldmittel ist es nicht allein in der Lage, verlockende Wirtshäuser zu errichten, sondern auch durch die kapitalistische Presse Reklamen sich zu verschaffen und durch seinen politischen Einfluss, Regierungen, Verwaltungen und Gesetzgebung zu hindern, ihm durch Gesetze zur Bekämpfung der Alkoholgefahr zu schaden.

Am Alkoholmissbrauch sind Regierungen und Alkoholkapital in gleicher Weise interessiert. Am Profit der Wein-, Bier- und Brannt-

weinbereitung sind breite Schichten der Besitzenden durch ihre Aktien beteiligt ; jeder Rückgang bringt ihnen Verluste. Die Staaten aber decken ihre Ausgaben zu erheblichem Teil durch Alkoholsteuern. Jede Mindereinnahme würde sie zwingen, andere Steuern einzuführen, welche nicht wie die Getränkesteuern hauptsächlich von den ärmeren Volksschichten getragen werden.

Deshalb haben Regierungen und Alkoholkapital nur insoweit Interesse an der Bekämpfung des Alkoholmissbrauches, als er ihnen Lasten für seine Opfer durch Ausgaben für Armenunterstützung, Krankenhäuser und Gefängnisse auferlegt oder die Ausbeutungsfähigkeit der Arbeiter herabmindert.

Die Befreiung der Arbeiterklasse vom Joche des Alkoholmissbrauches kann daher nur das Werk der Arbeiterklasse selber sein — durch Aufklärung und durch Einwirkung auf die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse zu Gunsten der Arbeiterklasse gegen die Interessen der Regierungen und Kapitalisten (1).

Leitsätze

Der in den alkoholischen Getränken enthaltene Alkohol wirkt ebenso wie andere Nerven-Reizmittel, (z.B. Kaffee, Tee, Tabak), vergiftend, sobald er nach Stärke und Menge die für das Individuum zulässige Grenze überschreitet.

Diese Grenze ist abhängig von der Individualität und dem sozialen Milieu des Trinkenden und dieses wiederum beeinflusst seine individuellen Eigenschaften.

Die Wirkung des Alkohols beruht darauf, dass er anfangs die Nerven erregt, scheinbar belebt, dann aber sie lähmt, betäubt, erschläfft. Neue Kraft gibt er weder dem Geist noch dem Körper.

Je schwächer diese sind, sei es durch Jugend, Vererbung, Krankheit, Unterernährung oder Ueberanstrengung, um so stärker ist die

(1) Vergleiche auch :

Emanuel Wurm, *Alkoholfrage und Sozialdemokratie*, Referat auf dem sozialdemokratischen Parteitage zu Essen, 1907. Berlin 1908, Buchhandlung Vorwärts.

Emanuel Wurm, *Die Alkoholgefahr, ihre Ursache und ihre Bekämpfung*, nebst : *Die alkoholischen Getränke und ihre Besteuerung*. Hamburg 1912, Auer und C°.

betäubende Wirkung der alkoholischen Getränke, um so grösser die Unfähigkeit, in ihrem Genuß mässig zu bleiben.

Die Mässigkeitsgrenze ist also weder für Alle noch für Jeden zu allen Zeiten dieselbe, sondern abhängig von der körperlichen und geistigen Beschaffenheit des Trinkenden.

Je nach der individuellen Wirkung des Alkohols ist also zur Vermeidung seiner Gefährlichkeit entweder Mässigkeit oder völlige Enthaltbarkeit notwendig. Voraussetzung für beides aber ist Selbstbeherrschung, deren Durchführbarkeit jedoch abhängig von den Lebensverhältnissen. Elend erzeugt Alkoholmissbrauch — aber Alkoholmissbrauch erzeugt auch Elend.

Die Bekämpfung der Alkoholgefahr ist also nicht allein Aufgabe der individuellen, sondern in erster Linie der sozialen Hygiene.

Der Alkoholmissbrauch ist eine soziale Krankheitserscheinung. Erst die kapitalistische Produktionsweise, mit ihrer Massenproduktion von Alkohol, starken Profitinteressen an dem Massenkonsum von Alkohol und ihrer Tendenz zur sozialen und physischen Verelendung der Volksmasse hat den Alkoholmissbrauch zu einer Massenerscheinung gemacht, dessen Wirkungen immer verheerender werden und zwar je elender die Lage der Volkes ist mit um so grösserer Unwiderstehlichkeit.

Gleichzeitig ist der Alkoholmissbrauch ein furchtbares Hindernis für den Aufstieg der Arbeiterklasse; er macht sie unfähig zum Widerstand gegen die Ursachen ihrer Not, insbesondere den Arbeiter gleichgültig gegen die Bestrebungen seiner Klasse, und wird dadurch zu einem Machtmittel der Herrschenden.

Resolution.

Ausgehend von diesen Erwägungen erklärt der Kongress :

Die Alkoholgefahr ist nur dann auszurotten, wenn gleichzeitig die wirtschaftliche und geistige Not der Massen beseitigt wird.

Wie aber die Sozialdemokratie in allen Ländern bereits unter der Herrschaft des Kapitalismus eintritt für den wirtschaftlichen und geistigen Schutz der Arbeiter, so hat sie auch schon jetzt alles zu fördern, was zur Bekämpfung der Alkoholgefahr geeignet ist.

Demgemäss fordert sie von Staat und Gemeinde in erster Linie alle Massnahmen, welche die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Bevölkerung verbessern :

Wirksame nationale und internationale *Arbeiterschutzgesetzgebung*, gemäss den Forderungen der internationalen sozialistischen Kongresse.

Beseitigung aller die Lebenshaltung verteuernenden indirekten *Steuern und Monopole*. Massnahmen gegen den Boden- und Wohnungswucher.

Hebung der Volksbildung (insbesondere auch durch Aufklärung über die Gefährlichkeit des Alkohols), durch Bibliotheken, Lesehallen, Volks- und Jugendheime und künstlerische Darbietungen aus öffentlichen Mitteln.

Ferner : Versamlungs- und Gesellschaftsräume zur Benutzung für alle politischen Parteien, Gastwirtschaften, Unterkunftsräume in den öffentlichen Betrieben und Anstalten (Werkstätten, Bahnen, öffentlichen Gebäuden, Kasernen und Truppenübungsplätzen), sämtlich ohne Alkohol Trinkzwang und mit preiswerten alkoholfreien Getränken.

Verbot des Verkaufs von Spirituosen an Kinder und Jugendliche.

Dagegen erklärt der Kongress :

Für Erwachsene ist ohne gleichzeitige eingreifende soziale Massnahmen zur Bekämpfung der Alkoholgefahr das völlige oder teilweise Verbot des Ausschankes alkoholischer Getränke (Prohibition) nicht geeignet, den Missbrauch zu beseitigen, sondern nur, ihn in unkontrollierbare Schlupfwinkel zu treiben. Durchführbar ist die Prohibition nur dort, wo Eigenproduktion verhindert werden kann und die Einfuhr aller Waren unter strengster Kontrolle erfolgt.

Auch die Verteuerung der alkoholischen Getränke durch Steuern und Staatsmonopole führt nicht zur Einschränkung des Alkoholmissbrauches, sondern nur dazu, dass die durch ihn Verelendeten noch mehr ausgeplündert werden.

Die Bestrafung wegen Trunkenheit ist unwirksam und ein Ausnahmegesetz gegen die ärmere Bevölkerung, dem die reiche sich leicht entziehen kann.

Trunksüchtige sind als Kranke ärztlich geleiteten Heilanstalten zu überweisen bei ausreichender sozialer Fürsorge für ihre Angehörigen.

Strafverschärfung für Trunkenheit bei Vergehen oder Verbrechen ist unzulässig.

Gleichzeitig empfiehlt der Kongress den politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen auf das dringende :

Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und der Trinksitten zu verbreiten ;

Bei allen Zusammenkünften jeden Zwang zum Genuss alkoholischer Getränke auszuschalten, für preiswerte alkoholfreie Getränke zu sorgen und, wenn erforderlich, den Alkohol-Trinkzwang durch Zahlung von Miete abzulösen ;

Bei streiks und Aussperrungen den Genuss von Branntwein völlig zu meiden ;

In den Jugendheimen und bei allen Veranstaltungen für Jugendliche den Ausschank alkoholischer Getränke zu verhindern.

Der Kongress empfiehlt ferner neben der Tätigkeit der politischen und gewerkschaftlichen Organisationen zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauches auch die der genossenschaftlichen, da solche Organisationen es vermögen die Verteuerung der Lebenshaltung und die Wohnungsnot der Arbeiter zu mildern und diese dadurch gegen die Alkoholgefahr widerstandsfähiger zu machen.

Sonderorganisationen für Mässigkeit oder Enthaltbarkeit können nur im Zusammenhang mit der sozialistischen Bewegung den Arbeitern nützen.

Dagegen erklärt der Kongress:

Bürgerliche Organisationen und ebenso neutrale sind, da sie die wirtschaftlichen und politischen Ursachen der Alkoholgefahr nicht bekämpfen, für den Arbeiter zwecklos, andererseits entfremden sie ihn dem politischen und gewerkschaftlichen Zusammenschluss mit seinen Klassengenossen.

Der Kongress erklärt schliesslich :

So verschieden auch in den einzelnen Ländern entsprechend den anders gestalteten politischen und sozialen Bedingungen die Wege sein mögen, welche die sozialistischen Parteien und die Gewerkschaften zur Bekämpfung der Alkoholgefahr einschlagen, darin sind sich alle Sozialisten einig, dass systematisch und mit grösster Energie dieser Kampf geführt werden muss im Interesse der Befreiung des Proletariats und des endlichen Sieges des Sozialismus.
